

Zum 40. Strafverteidigertag Frankfurt 2016: Vorwärts und nicht vergessen!

Wenn man einem Teilnehmer des ersten Strafverteidigertages prophezeit hätte,

- dass ein prominenter Verteidiger im Stammheimer Prozess einst Bundesinnenminister und dann Aufsichtsrat in einem Unternehmen für fälschungssichere Ausweise werden würde,
- dass ein ehemaliger Rechtsanwalt und zeitweiliges RAF-Mitglied bei der NPD landen und vor jedem Haftantritt den Hitlergruß demonstrieren würde,
- dass ein Vorsitzender eines Strafsenats beim BGH unter völliger Neuinterpretation des Mäßigungsgebots eine temperamentvolle Justizkolumne in ZEIT-online unter seinem eigenen Namen veröffentlichen (und nicht wie weiland *Jagusch* unter dem Pseudonym »judex«) und dort u.a. die Legalisierung von Cannabis fordern würde
- und dass ein ehemaliger Vorstandsvorsitzender einer Deutschen Großbank sich meint für den deutschen Rechtsstaat schämen zu müssen,

dann hätte der diesen Propheten für verrückt erklärt. Das ist kein Paradox, sondern nur die Folge davon, dass die Institution Strafverteidigertag 40 Jahre auf dem Buckel hat.

Auf dem ersten Strafverteidigertag vor nunmehr 40 Jahren trafen sich Anwälte, die angesichts der tiefgreifenden Rechtsverletzungen, die in politischen Prozessen – namentlich im Stammheimer Prozess – geschehen waren, ihrem Protest gemeinsam Ausdruck geben und sich nicht weiter vereinzeln lassen wollten. Das Bestreben war die Schaffung von Solidarität, der gemeinsame Erfahrungsaustausch und die Organisierung von »Widerstand«, worunter die Teilnehmer allerdings ganz Unterschiedliches verstanden. Die Situation 1976/77: Eine überwiegend feindliche Öffentlichkeit, ein wenig hilfsbereiter Deutscher Anwaltverein und im Inneren heftige Diskussionen ausgehend von sehr verschiedenen politischen Positionen, die mit einer Schärfe ausgetragen wurden, die sich nur dadurch erklären lässt, dass manche Verteidiger so erschüttert von dem ihren Mandanten und ihnen widerfahrenen Unrecht waren, dass sie teilweise nur noch atemlos agieren konnten. Invektiven gegen Tagungsteilnehmer, die nicht radikal genug argumentierten, wie »objektiver Bubackstandpunkt« oder, noch schlimmer, »subjektiver Bubackstandpunkt« waren in dieser Frühphase keine Seltenheit.

Eine etwas abgewogenere Analyse, wie es zu der grotesken Überschätzung der Bedeutung der RAF durch Bundes- und Landesregierung (der Stammheimer Prozess war zeitweilig täglich Tagesordnungspunkt in der »Kleinen Lage« im Bundeskanzleramt) und zu der Lockerung und teilweise Beseitigung rechtsstaatlicher Prinzipien durch Gesetzgebung, Exekutive und Justiz kam, war damals nicht zu leisten. Trotzdem stellte allein die Zusammenkunft mit anderen Verteidigern, das Versprechen sich gegenseitig zu helfen und sich nicht unterkriegen zu lassen, eine Art emotionalen Vitaminstoß dar, der zu überregionalen Freundschaften und beruflichen Beziehungen führte und manchmal sogar die Vorfreude auf das »Familientreffen« im kommenden Jahr speiste. Mit dem Ausschleichen diverser K-Gruppen aus der politischen Arena, der Gründung der Partei Die Grünen und der Rückkehr manch verlorenen Sohnes zur SPD setzte eine Verwissenschaftlichung und Hebung des juristischen Niveaus des Tagungsprogramms ein, die zusammen mit der politischen Neuorientierung vieler Strafverteidiger neue Gesprächsebenen zu Wissenschaft und Politik eröffneten. Diese Verwissenschaftlichung und Qualifizierung war übrigens nicht nur einfach ein Desiderat der Strafverteidigertage, sondern sie reflektierte die strafprozessuale und revisionsrechtliche Schule, durch die zahlreiche Verteidiger in den Terrorismusprozessen gegangen waren. *Kurt Groenewold*, der ja auch maßgeblich an der Gründung dieser Zeitschrift beteiligt war, versuchte sein eigenes Strafverfahren wegen des Infosystems vor dem *OLG Hamburg* wissenschaftlich so gründlich vorzubereiten, dass er trotz des Schuldspruchs (mit Bewährungsstrafe) danach mit »seinem Vorsitzenden« *Plambeck* gemeinsam auftreten konnte, um Rechtsfragen seines Strafverfahrens öffentlich zu diskutieren.

Die weitere Periodisierung der Strafverteidigertage, etwa Larmoyanzphase (Abbau demokratischer Rechte), Historische Aufarbeitungsphase (Sinnstiftung durch Weimarer Vorbilder) und die Rechtspolitische Phase möchte ich Berufeneren überlassen. Zu konstatieren ist, dass der Strafverteidigertag heute in der Mitte der Gesellschaft angekommen ist, dass er, ohne sich zu verbiegen, bei Gesetzgebung und Verwaltung und Gerichten Gehör findet und dass er – auch wegen seiner dezentralen Organisationsform – sich bislang die Spannkraft erhalten hat, seine eigenen Glaubenssätze ohne Saturiertheit immer von Neuem in Frage zu stellen.

Diese Spannkraft wird er auf verschiedenen Feldern benötigen:

- bei den neuen Terrorismusprozessen im Zusammenhang mit ISIS,
- bei den Prozessen wegen vermeintlicher und realer Schleuserkriminalität,
- bei den Verfahren wegen massenhafter Brandstiftung an Flüchtlingsheimen und anderen fremdenfeindlichen Aktionen,
- bei der Vermessung der realen Folgen der *BVerfG*-Entscheidung zur Verständigung im Strafverfahren für den Strafprozess,
- bei der Bewertung der Notwendigkeit der Nebenklage beispielsweise im NSU-Prozess und
- bei den Kontraktionen in Europa, die sich von Polen über Frankreich, Großbritannien bis Griechenland ankündigen und sicherlich auch rechtliche Folgen haben werden, insbesondere, wenn es in Europa zu weiteren Anschlägen und Verwerfungen kommt.

Mit Zufriedenheit darf man allerdings zur Kenntnis nehmen, dass auf dem kommenden Strafverteidigertag endlich der Frankfurter Rechtsanwalt *Henry Ormond*, ein wirklich bedeutender und effektiver Nebenklägervertreter unter anderem im Auschwitzprozess (hartnäckige Nemesis der IG-Farben-Nachfolger), angemessen gewürdigt wird. Ihm ist etwas widerfahren, was man keinem Kollegen wünschen mag, aber was vielleicht gleichwohl ein schöner Anwaltstod sein kann: Er starb während (s)eines Plädoyers.

Rechtsanwalt Nicolas Becker, Berlin